

Geschäftsverzeichnissnr. 2632
Urteil Nr. 39/2004 vom 17. März 2004

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 9, 10, 12, 13 und 15 des Gesetzes vom 7. Juli 2002 « zur Abänderung von Teil II Buch II Titel V des Gerichtsgesetzbuches bezüglich der Disziplin und zur Rückgängigmachung des Gesetzes vom 7. Mai 1999 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches, was die Disziplinarregelung für die Mitglieder des gerichtlichen Standes betrifft », erhoben von der VoG Ceneger und von A. Crabbe.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, M. Bossuyt, A. Alen, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 12. Februar 2003 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 17. Februar 2003 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigkeitklärung der Artikel 9, 10, 12, 13 und 15 des Gesetzes vom 7. Juli 2002 « zur Abänderung von Teil II Buch II Titel V des Gerichtsgesetzbuches bezüglich der Disziplin und zur Rückgängigmachung des Gesetzes vom 7. Mai 1999 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches, was die Disziplinarregelung für die Mitglieder des gerichtlichen Standes betrifft » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 14. August 2002): die VoG Ceneger, mit Sitz in 1000 Brüssel, Poelaertplein 1, und A. Crabbe, wohnhaft in 1602 Vlezenbeek, Smidsestraat 12.

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz und die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 3. Dezember 2003

- erschienen
- . RA D. Lindemans, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RA H.-K. Carême *loco* RA P. Luypaers, in Löwen zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter M. Bossuyt und L. François Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

In bezug auf die Zulässigkeit

A.1.1. Die erste klagende Partei erklärt, sie weise ein Interesse an der Nichtigkeitsklage nach, insofern sie die kollektiven Interessen einer Berufskategorie, nämlich der Greffiers, verteidige, die von den angefochtenen Bestimmungen unmittelbar und in ungünstigem Sinne in ihrer Situation betroffen sein könnten.

A.1.2. Die zweite klagende Partei beruft sich auf ihre Funktion als Chefgreffier des Appellationshofes, um ihr Interesse an der Klage auf Nichtigkeitklärung der angefochtenen Bestimmungen, die sich auf die Rechtsstellung der Greffiers bezögen, nachzuweisen.

A.1.3. Der Ministerrat stellt das Interesse der klagenden Parteien in Abrede, insofern die angefochtenen Gesetzesbestimmungen sich auf die Rechtsstellung der Referenten bezögen.

In bezug auf den ersten Klagegrund

A.2.1. Der erste Klagegrund ist aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet. Die klagenden Parteien erachten verschiedene Aspekte der in die angefochtenen Gesetzesbestimmungen aufgenommenen disziplinarrechtlichen Regelung als diskriminierend, da das Statut der Greffiers ohne besondere Begründung anders geregelt sei als dasjenige der Magistrate, während der Hof im Urteil Nr. 138/98 den Standpunkt vertreten habe, daß eine unterschiedliche Behandlung von Magistraten und Greffiers, die beide dem gerichtlichen Stand angehörten, eine besondere Begründung erfordere.

A.2.2. Den angefochtenen Artikel 9 erachten die klagenden Parteien als diskriminierend, da der Nationale Disziplinarrat bei der Ausübung seiner Zuständigkeiten in bezug auf Magistrate aus einer Mehrheit von « Gleichgestellten » (Magistraten) zusammengesetzt sei, während dies nicht der Fall sei, wenn die Zuständigkeiten in bezug auf Greffiers, Staatsanwaltschaftssekretäre und Personalmitglieder der Kanzleien ausgeübt würden. Außerdem würden die Magistrate, die dem Nationalen Disziplinarrat angehörten, durch ihre Generalversammlung oder Korpversammlung gewählt, während die Greffiers und Sekretäre, die ihm angehörten, durch den Justizminister bestimmt würden.

A.2.3. Die klagenden Parteien erachten den angefochtenen Artikel 10 als diskriminierend, da das Einreichen einer Disziplinaranzeige gegen einen Magistrat ihrem Korpschef vorbehalten werde, während gegen Greffiers, Referenten und Juristen der Staatsanwaltschaft eine Disziplinarverfolgung eingeleitet werden könne auf Initiative der dazu befugten Mitglieder der Staatsanwaltschaft oder der Präsidenten der Gerichtshöfe und Gerichte.

A.2.4. Der angefochtene Artikel 13 wird als diskriminierend erachtet, da er leichte Disziplinarstrafen gegen Magistrate durch ihre « Gleichgestellten » aussprechen lasse, während die Greffiers und Referenten der Disziplinargewalt der Staatsanwaltschaft beziehungsweise des Königs unterlägen.

A.2.5. Schließlich erachten die klagenden Parteien den angefochtenen Artikel 15 als diskriminierend, da er dazu führe, daß die meisten Beschlüsse in bezug auf die Magistrate des Sitzes kollegial gefaßt würden, während der Disziplinarrichter für die Mitglieder der Staatsanwaltschaft, die Greffiers, die Sekretäre und das Personal meist als Einzelrichter tage.

A.3.1. Der Ministerrat vertritt zunächst den Standpunkt, der Klagegrund könne, insofern er sich auf die Zusammensetzung des Nationalen Disziplinarrates beziehe, auf unterschiedliche Weise ausgelegt werden und verdeutliche nicht, wie eine Diskriminierung geschaffen werde, so daß er unzulässig sei.

A.3.2. Zur Hauptsache führt der Ministerrat hinsichtlich des angefochtenen Artikels 9 an, die zuständige Kammer des Nationalen Disziplinarrates setze sich immer aus sieben Mitgliedern zusammen, von denen fünf Mitglieder dem gerichtlichen Stand angehörten. In bezug auf die Greffiers, die Staatsanwaltschaftssekretäre und die Personalmitglieder der Kanzleien werde der Nationale Disziplinarrat unter anderem aus einem Greffier und einem Sekretär zusammengesetzt, so daß ihre « Gleichgestellten » an der Untersuchung und Beratung teilnahmen. Das Argument, daß alle Mitglieder des gerichtlichen Standes in Disziplinarsachen durch ihre « Gleichgestellten » beurteilt werden müßten, sei nicht zutreffend, da der Nationale Disziplinarrat keine Disziplinarinstanz mehr sei.

In bezug auf das im angefochtenen Artikel 9 festgelegte Benennungsverfahren vertritt der Ministerrat den Standpunkt, der Klagegrund sei mangelhaft, da durch das Los bestimmt werde, wer dem Nationalen Disziplinarrat gehöre. Der Ministerrat führt außerdem an, ein Vergleich zwischen Magistraten und anderen Kategorien des Personals hinke, da die anderen Personalkategorien nicht über eine gewählte Korpsvertretung verfügten.

A.3.3. Die klagenden Parteien erwidern, die unterschiedliche Behandlung gehe aus der Tatsache hervor, daß das Verfahren zur Benennung der angehenden Mitglieder unterschiedlich geregelt sei für die Magistrate einerseits und die Greffiers und Sekretäre andererseits. Der Umstand, daß für die Greffiers und Sekretäre derzeit keine gewählte Korpversammlung bestehe, reiche nicht aus, um jede Wahl oder Mitsprache auszuschließen.

A.3.4. In bezug auf die angefochtenen Artikel 10 und 13 ist der Ministerrat der Auffassung, der Klagegrund entbehre – zumindest teilweise – einer faktischen Grundlage, da die Chefgreffiers befugt seien, Disziplinaranzeigen gegen Greffiers einzureichen und leichte Strafen aufzuerlegen.

A.3.5. In bezug auf den angefochtenen Artikel 15 führt der Ministerrat an, der Gesetzgeber sei befugt, auf verschiedene Kategorien von Personen unterschiedliche Regeln anzuwenden. Im übrigen verweist der Ministerrat darauf, daß die dem König oder der Staatsanwaltschaft erteilte Zuständigkeit für schwere Strafen in Verbindung mit Artikel 403 des Gerichtsgesetzbuches zu sehen sei, in dem die Aufsicht über die Greffiers und Sekretäre den Generalprokuratoren, den Prokuratoren des Königs und den Arbeitsauditoren erteilt werde.

In bezug auf den zweiten Klagegrund

A.4.1. Der zweite Klagegrund ist aus dem Verstoß von Artikel 12 des angefochtenen Gesetzes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitet, indem die Gesetzesbestimmung dazu führe, daß hinsichtlich leichter Disziplinarstrafen die gleiche Instanz die Disziplinarverfolgung einleite, die Untersuchung durchführe und die Strafe auferlege. Artikel 12 des angefochtenen Gesetzes entziehe somit den Mitgliedern des gerichtlichen Standes eine sich aus dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, wonach der Richter unparteiisch sein müsse, ergebende Garantie, die normalerweise einem jedem zustehe, der mit einer disziplinarrechtlichen Instanz zu tun habe.

A.4.2. Der Ministerrat ist zunächst der Auffassung, der Klagegrund entbehre einer Grundlage, da Artikel 12 des angefochtenen Gesetzes sich nur auf die Instanzen beziehe, die für die Untersuchung zuständig seien, und der Klagegrund in keiner Weise auf die Gesetzesbestimmungen über die Disziplinarinstanzen, die zur Auferlegung einer Disziplinarstrafe befugt seien, verweise. Der Ministerrat vertritt sodann den Standpunkt, daß der Klagegrund auf unterschiedliche Weise ausgelegt werden könne und daher als unzulässig gelten müsse.

A.4.3. Zur Hauptsache verweist der Ministerrat auf einen Auszug aus den Vorarbeiten, in denen es heiße, daß in bezug auf Disziplinarmaßnahmen im öffentlichen Dienst die gleichzeitige Ausübung der Funktionen der Einleitung der Klage, der Untersuchung und der Entscheidung nicht im Widerspruch zur Rechtsprechung bezüglich des Artikels 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention stehe, wobei gleichzeitig darauf verwiesen worden sei, daß die zuständige Disziplinarinstanz einen « Untersuchungsbeamten » bestimmen könne.

A.4.4. Der Ministerrat vertritt gleichzeitig den Standpunkt, aus der Unschuldsvermutung scheine abzuleiten zu sein, daß das Einreichen der Disziplinaranzeige und schließlich das Auferlegen der Disziplinarstrafen durch die gleiche Person nicht notwendigerweise bedeute, es liege eine Parteilichkeit auf Seiten der Disziplinarinstanz vor. Die Entscheidung zum Einreichen der Disziplinaranzeige beinhalte keine endgültige Stellungnahme zum Bestehen oder zur tadelnswerten Beschaffenheit des Tatbestandes; die Disziplinarinstanz könne ihre Entscheidung nämlich erst fällen, nachdem eine gründliche Untersuchung durchgeführt worden sei und nachdem der Betroffene die Möglichkeit erhalten habe, sich zu verteidigen.

A.4.5. Der Ministerrat verweist schließlich darauf, daß auch andere Kategorien von Beamten einer Disziplinarinstanz unterlägen, die sowohl die Disziplinaranzeige einreiche als auch über die Disziplinarstrafe befände.

- B -

In bezug auf das Interesse

B.1.1. Nach Darlegung des Ministerrates hätten die klagenden Parteien kein Interesse an der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen, insofern diese sich auf die Rechtsstellung der Referenten bezögen.

B.1.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, daß jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflußt werden könnte.

B.1.3. Die « Nationale Confederatie der Griffiers, Secretarissen en Personeel van de Griffies en de Parketten van de Hoven en Rechtbanken » (Ceneger) bezweckt gemäß ihrer Satzung die Förderung der Zusammengehörigkeit ihrer Mitglieder und die Unterbreitung der Wünsche und Anregungen ihrer Mitglieder und Gruppierungen in bezug auf berufliche Angelegenheiten allgemeiner Art an die zuständigen Behörden.

Die klagende Partei kann von den angefochtenen Bestimmungen nachteilig betroffen sein, insofern sie sich auf die Rechtsstellung der Greffiers, der Sekretäre und des Personals der Kanzleien und der Staatsanwaltschaftssekretariate beziehen. Insofern die angefochtenen Bestimmungen sich auf die Rechtsstellung der Referenten, der Juristen der Staatsanwaltschaft, der Attachés des Dienstes für Dokumentation und Übereinstimmung der Texte beim Kassationshof, der Magistrate des Sitzes und der Staatsanwaltschaft beziehen, besitzt die erste klagende Partei kein Interesse an der Nichtigkeitsklage.

B.1.4. Die zweite klagende Partei beruft sich auf ihre Funktion als Chefgreffier des Appellationshofes. Sie hat ein Interesse an der Klage, insofern die angefochtenen Bestimmungen sich auf die Rechtsstellung der Greffiers beziehen.

B.1.5. Der Hof muß nur insofern über die Verfassungsmäßigkeit der angefochtenen Rechtsnormen befinden, als sie sich auf die Greffiers, die Sekretäre und das Personal der Kanzleien und Staatsanwaltschaftssekretariate beziehen.

In bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.2. Die angefochtenen Bestimmungen ändern das Disziplinarstatut der Mitglieder des gerichtlichen Standes ab. Die Beschwerden der klagenden Parteien sind gegen die Artikel 409, 410, 411, 412 und 415 des Gerichtsgesetzbuches in der durch das Gesetz vom 7. Juli 2002 « zur

Abänderung von Teil II Buch II Titel V des Gerichtsgesetzbuches bezüglich der Disziplin und zur Rückgängigmachung des Gesetzes vom 7. Mai 1999 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches, was die Disziplinarregelung für die Mitglieder des gerichtlichen Standes betrifft » ersetzten Fassung gerichtet.

Die Teile der angefochtenen Artikel, die unter Berücksichtigung der Interessen der klagenden Parteien und der von ihnen angeführten Klagegründe relevant sind für die Prüfung durch den Hof, sind die folgenden.

Artikel 409 §§ 1, 2 und 3 des Gerichtsgesetzbuches in der durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. Juli 2002 abgeänderten Fassung besagt:

« § 1. Es wird ein Nationaler Disziplinarrat eingesetzt, der für die Prüfung von Tatbeständen, die mit einer schweren Disziplinarstrafe geahndet werden können, und für die Erteilung unverbindlicher Stellungnahmen zu der in einem solchen Fall aufzuerlegenden Strafen zuständig ist.

Der Nationale Disziplinarrat übt seine Zuständigkeit in bezug auf Magistrate, Referenten beim Kassationshof, Referenten und Juristen der Staatsanwaltschaft im Sinne von Artikel 156ter, Attachés des Dienstes für Dokumentation und Übereinstimmung der Texte beim Kassationshof, Greffiers, Sekretäre sowie das Personal von Kanzleien und Staatsanwaltschaften aus.

§ 2. Der Nationale Disziplinarrat besteht aus einer niederländischsprachigen Kammer und einer französischsprachigen Kammer. Bei jeder Kammer gibt es einen Sekretär-Berichterstatter, der den Beratungen beiwohnt, jedoch nicht an der Beschlußfassung teilnimmt.

Wenn die aufgrund der Sprachengesetzgebung zuständige Kammer des Nationalen Disziplinarrates ihre Zuständigkeit gegenüber einem Magistrat, einem Referenten beim Kassationshof, einem Attaché des Dienstes für Dokumentation und Übereinstimmung der Texte beim Kassationshof, einem Referenten oder einem Juristen der Staatsanwaltschaft im Sinne von Artikel 156ter ausübt, setzt sie sich aus drei Magistraten des Sitzes, zwei Magistraten der Staatsanwaltschaft und zwei nicht zum gerichtlichen Stand gehörenden Mitgliedern zusammen. Die Letztgenannten werden unter Rechtsanwälten und Universitätsprofessoren, die Jura dozieren, gewählt.

Wenn die aufgrund der Sprachengesetzgebung zuständige Kammer des Nationalen Disziplinarrates ihre Zuständigkeit in bezug auf einen Greffier, einen Sekretär oder ein Personalmitglied der Kanzleien und Staatsanwaltschaften ausüben muß, setzt sie sich zusammen aus zwei Magistraten des Sitzes, einem Magistrat der Staatsanwaltschaft, einem Greffier, einem Sekretär und zwei Mitgliedern, die nicht dem gerichtlichen Stand angehören. Die Letztgenannten werden unter Rechtsanwälten und Universitätsprofessoren, die Jura dozieren, gewählt.

Im Fall einer gesetzlichen Verhinderung wird auf Ersatzmitglieder zurückgegriffen.

Der König legt die Zahl der Ersatzmitglieder und die Regeln fest, die beim Ersatz von ständigen Mitgliedern einzuhalten sind.

§ 3. Die Magistrate, die als Mitglieder des Nationalen Disziplinarrates in Frage kommen, und die entsprechenden Ersatzmitglieder werden durch ihre Generalversammlung oder ihre Korpsversammlung für vier Jahre unter den Magistraten gewählt, die seit mindestens zehn Jahren das Amt als Magistrat ausgeübt haben, die keine Disziplinarstrafe erhalten haben und die sich um die Funktion bewerben.

De Greffiers und Sekretäre, die als Mitglieder des Nationalen Disziplinarrates in Frage kommen, und die entsprechenden Ersatzmitglieder werden vom Justizminister für vier Jahre unter den Greffiers und den Sekretären bestimmt, die seit mindestens zehn Jahren im Amt sind, die keine Disziplinarstrafe erhalten haben und die sich um die Funktion bewerben.

Die nicht dem gerichtlichen Stand Angehörenden, die als Mitglieder des Nationalen Disziplinarrates in Frage kommen, und die entsprechenden Ersatzmitglieder werden vom Rat der Anwaltskammer unter den Rechtsanwälten, die eine Anwaltserfahrung von mindestens zehn Jahren aufweisen und die keine Disziplinarstrafe erhalten haben, bzw. durch den Verwaltungsrat der Universitäten der Flämischen Gemeinschaft und der Französischen Gemeinschaft unter den Professoren, die Jura dozieren, die mindestens zehn Jahre Berufserfahrung als Universitätsprofessor haben, die keine Disziplinarstrafe erhalten haben und die sich um die Funktion bewerben, bestimmt.

Anschließend wird durch das Los bestimmt, welche Magistrate, Greffiers, Sekretäre und nicht dem gerichtlichen Stand angehörenden Mitglieder entweder als ständige Mitglieder oder als Ersatzmitglieder dem Nationalen Disziplinarrat für eine Dauer von vier Jahren angehören werden.

Die Magistrate, die eine Kenntnis der deutschen Sprache nachweisen, die von ihrer Generalversammlung und von ihrer Korpsversammlung bestimmt werden und die nicht durch das Los als ständige Mitglieder oder als Ersatzmitglieder bestimmt wurden, werden im Hinblick auf die Anwendung von § 5 Absatz 1 in eine Reserve aufgenommen. »

Artikel 410 § 1 Nr. 7 und § 2 des Gerichtsgesetzbuches in der durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. Juli 2002 ersetzten Fassung besagt:

« § 1. Die Disziplinarinstanzen, die befugt sind, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, sind:

[...]

7. in bezug auf die Greffiers, die Sekretäre und das Personal der Kanzleien und Staatsanwaltschaften:

- der Generalprokurator beim Kassationshof für den Chefgreffier des Kassationshofes und den Chefsekretär der Generalstaatsanwaltschaft beim Kassationshof;

- der Generalprokurator beim Appellationshof für den Chefgreffier des Appellationshofes und des Arbeitsgerichtshofes sowie für den Chefsekretär der Generalstaatsanwaltschaft beim Appellationshof und beim Arbeitsgerichtshof;

- der Prokurator des Königs für den Chefgreffier des Gerichts erster Instanz, den Chefgreffier des Handelsgerichts, den Chefgreffier des Polizeigerichts, den Chefgreffier des Friedensgericht und den Chefsekretär der Staatsanwaltschaft des Prokurators des Königs;

- der Arbeitsauditor für den Chefgreffier des Arbeitsgerichts und den Chefsekretär des Arbeitsauditorats;

- der Chefgreffier für die dienstleitenden Greffiers, die Greffiers und die beigeordneten Greffiers, für die Sachbearbeiter und für die Kanzleiangestellten;

- der Chefsekretär für die dienstleitenden Sekretäre, die Sekretäre, die beigeordneten Sekretäre, die Übersetzer, die Sachbearbeiter und die Angestellten des Staatsanwaltschaftssekretariats;

- der Föderalprokurator für den Chefsekretär der Föderalstaatsanwaltschaft;

- der Chefsekretär für den dienstleitenden Sekretär, die Sekretäre, die beigeordneten Sekretäre, die Übersetzer, die Sachbearbeiter und die Angestellten der Föderalstaatsanwaltschaft.

§ 2. Der Magistrat oder, im Falle eines Fehlers oder einer Unterlassung während der Sitzung, der Vorsitzende der Sitzung leitet in bezug auf die Greffiers ein Disziplinarverfahren wegen Fehlern oder Unterlassungen ein, die bei der Unterstützung des Richters begangen wurden. »

Artikel 411 des Gerichtsgesetzbuches in der durch Artikel 12 des Gesetzes vom 7. Juli 2002 ersetzten Fassung besagt:

« § 1. Mit Ausnahme des in Artikel 410 § 2 genannten Magistrats, der die Rechtssache der Disziplinarinstanz des betroffenen Greffiers übermittelt, führt die in Artikel 410 § 1 genannte zuständige Disziplinarinstanz oder eine Person, die mindestens den gleichen Rang besitzt und die in ihrem eigenen Korps bestimmt wird, oder der Korpschef der übergeordneten Ebene die Disziplinaruntersuchung über Tatbestände durch, die mit einer leichten Strafe geahndet werden können.

§ 2. Wenn die Instanz, die befugt ist, leichte Strafen aufzuerlegen, nach einer Untersuchung der Auffassung ist, daß eine schwere Strafe aufzuerlegen ist, muß sie die Rechtssache der aufgrund der Sprachengesetzgebung zuständigen Kammer des Nationalen Disziplinarrates unterbreiten. »

Artikel 412 § 1 Absatz 1 und § 2 Nrn. 4, 6 und 7 des Gerichtsgesetzbuches in der durch Artikel 13 des Gesetzes vom 7. Juli 2002 ersetzten Fassung besagt:

« § 1. Die in Artikel 410 § 1 vorgesehenen Disziplinarinstanzen sind befugt, eine leichte Strafe aufzuerlegen.

[...]

§ 2. Die für die Auferlegung einer schweren Strafe zuständige Disziplinarinstanz ist:

[...]

4. für die Referenten beim Kassationshof, die Attachés des Dienstes für Dokumentation und Übereinstimmung der Texte beim Kassationshof, den Chefgreffier des Kassationshofes, die dienstleitenden Greffiers, die Greffiers, die beigeordneten Greffiers beim Kassationshof, einschließlich derjenigen, die Fehler bei der Unterstützung des Richters begangen haben, für die Chefsekretäre der Staatsanwaltschaft beim Kassationshof, die dienstleitenden Sekretäre, die Sekretäre und beigeordneten Sekretäre der Staatsanwaltschaft beim Kassationshof, der König für die Entfernung aus dem Dienst und die Entlassung von Amts wegen und der Generalprokurator beim Kassationshof für die anderen schweren Strafen;

[...]

6. für die Greffiers, einschließlich derjenigen, die Fehler bei der Unterstützung des Richters begangen haben, und die nicht in Nr. 4 genannten Sekretäre, der König für die Entfernung aus dem Dienst und die Entlassung von Amts wegen und je nach Fall der Generalprokurator beim Appellationshof oder der Föderalprokurator für die anderen schweren Strafen;

7. für die Übersetzer, die Sachbearbeiter und die Angestellten der Staatsanwaltschaften und Kanzleien, der Justizminister für die Entfernung aus dem Dienst und die Entlassung von Amts wegen und je nach Fall der Generalprokurator beim Kassationshof oder der Generalprokurator beim Appellationshof oder der Föderalprokurator für die anderen schweren Strafen. »

Artikel 415 §§ 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 des Gerichtsgesetzbuches in der durch Artikel 15 des Gesetzes vom 7. Juli 2002 ersetzten Fassung besagt:

« § 6. Der Justizminister befindet über Berufungen gegen:

1. leichte Strafen, die auferlegt wurden:

[...]

- dem Chefgreffier des Kassationshofes;

- dem Chefsekretär der Generalstaatsanwaltschaft beim Kassationshof;

2. schwere Strafen, mit Ausnahme der Entfernung aus dem Dienst und der Entlassung von Amts wegen, die auferlegt wurden:

[...]

- den Greffiers, den Sekretären und dem Personal der Kanzleien und Staatsanwaltschaftssekretariate.

§ 7. Der Generalprokurator beim Kassationshof befindet über Berufungen gegen leichte Strafen, die auferlegt wurden:

[...]

- den Greffiers und dem Personal der Kanzleien bei den Appellationshöfen und den Arbeitsgerichtshöfen;

- den Sekretären und dem Personal der Sekretariate der Staatsanwaltschaft bei den Appellationshöfen, den Arbeitsgerichtshöfen und der Föderalstaatsanwaltschaft.

§ 8. Der Generalprokurator beim Appellationshof befindet über Berufungen gegen leichte Strafen, die auferlegt wurden:

[...]

- den Greffiers und dem Personal der Kanzleien der Gerichte erster Instanz, der Arbeitsgerichte, der Handelsgerichte, der Polizeigerichte und der Friedensgerichte;

- den Sekretären und dem Personal der Sekretariate der Staatsanwaltschaft bei den Gerichten erster Instanz.

§ 9. Die Berufungsinstanzen können leichtere oder schwerere Strafen auferlegen als diejenigen, die verhängt wurden, oder keine Strafe auferlegen.

Die Instanz, die befugt ist, über Berufungen gegen leichte Strafen zu befinden, kann erst eine schwere Strafe auferlegen, nachdem sie eine Stellungnahme des Nationalen Disziplinarrates erhalten hat.

§ 10. Gegen Disziplinarstrafen in erster und zweiter Instanz, die durch Organe des gerichtlichen Standes auferlegt wurden, ist keine Klageerhebung beim Staatsrat möglich.

§ 11. Die in den Artikeln 608, 609 und 612 vorgesehenen Kassationsklagen werden ausgeschlossen.

§ 12. Die Staatsanwaltschaft verfügt über ein Berufungsrecht gegen jede Disziplinarstrafe.

§ 13. Gegen die in Artikel 406 vorgesehenen Ordnungsmaßnahmen können der Betroffene und die Staatsanwaltschaft Berufung einlegen. Die Berufung wird der Disziplinarinstanz unterbreitet, die befugt ist, in bezug auf den Betroffenen über eine Berufung gegen eine leichte Strafe zu befinden. »

In bezug auf die Zulässigkeit der Klagegründe

B.3.1. Der Ministerrat führt an, der erste Klagegrund, insofern er sich auf die Zusammensetzung des Nationalen Disziplinarrates beziehe, und der zweite Klagegrund könnten auf unterschiedliche Weise ausgelegt werden und verdeutlichen nicht, auf welche Weise eine Diskriminierung geschaffen würde.

B.3.2. Der erste Klagegrund ist deutlich genug, insofern er in bezug auf die Zusammensetzung des Nationalen Disziplinarrates eine Diskriminierung der Greffiers, der Sekretäre und des Personals der Kanzleien und Staatsanwaltschaftssekretariate im Vergleich zu den Magistraten anprangert.

Der zweite Klagegrund ist deutlich genug, insofern er anprangert, die gleiche Disziplinarinstanz sei für die Einleitung, die Untersuchung und die Entscheidung zuständig, dies im Vergleich zu anderen Personalkategorien.

Die Unzulässigkeitseinrede wird abgewiesen.

In bezug auf den ersten Klagegrund

B.4.1. Gemäß dem ersten Klagegrund verstießen die Artikel 409, 410, 412 und 415 des Gerichtsgesetzbuches in der durch die Artikel 9, 10, 13 und 15 des Gesetzes vom 7. Juli 2002 ersetzten Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem das darin festgelegte disziplinarrechtliche Verfahren unterschiedlich geregelt sei für die Magistrate einerseits und die Greffiers, die Sekretäre und das Personal der Kanzleien und Staatsanwaltschaftssekretariate andererseits, ohne daß dafür eine objektive und vernünftige Rechtfertigung vorliege.

B.4.2. Die Greffiers gehören ebenso wie die Magistrate des Sitzes und der Staatsanwaltschaft zum « gerichtlichen Stand ».

Laut Artikel 171 des Gerichtsgesetzbuches üben die Greffiers eine gerichtliche Funktion aus. Verschiedene Regeln über die Richter und die Staatsanwälte finden auch Anwendung auf die Greffiers.

B.4.3. Obwohl das Amt des Greffiers, das eng mit dem Begriff des Gerichts verbunden ist, sich in verschiedenen Aspekten an das Amt eines Magistrats anlehnt, bestehen zwischen beiden Ämtern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der Beschaffenheit der Aufgaben, die ihnen jeweils auferlegt werden, und hinsichtlich der rechtlichen Beschaffenheit ihres Statuts.

Magistrate des Sitzes haben eine rechtsprechende Befugnis; Magistrate der Staatsanwaltschaft erfüllen ihre Amtspflicht bei den Gerichtshöfen und Gerichten, um eine ordnungsmäßige Anwendung des Gesetzes zu fordern und um die Erfordernisse der öffentlichen Ordnung sowie die Interessen einer ordnungsgemäßen Rechtspflege zu verteidigen. Beide Kategorien genießen ein durch die Verfassung garantiertes Statut, das gekennzeichnet ist durch eine Unabhängigkeit, die jegliche Form der Aufsicht über die Ausübung ihrer Aufgaben – außer in den in der Verfassung festgelegten Fällen - ausschließt.

Greffiers sind gemäß Artikel 170 des Gerichtsgesetzbuches mit den im Gesetz aufgezählten Aufgaben in der Kanzlei beauftragt und unterstützen den Richter bei all seinen Amtshandlungen. Die Greffiers unterstehen gemäß Artikel 403 des Gerichtsgesetzbuches bei der Ausübung ihrer Aufgaben der Aufsicht der Mitglieder der Staatsanwaltschaft. Im Gegensatz zu dem, was für die Magistrate gilt, enthält die Verfassung keine spezifischen Bestimmungen über das Statut der Greffiers.

B.4.4. Staatsanwaltschaftssekretäre sind gemäß Artikel 182 des Gerichtsgesetzbuches mit den Verwaltungsaufgaben der Staatsanwaltschaft unter der Leitung und der Aufsicht der Magistrate der Staatsanwaltschaft beauftragt.

Die in B.4.3 angeführten Unterschiede gelten ebenfalls für die Sekretäre und das Personal der Kanzleien und Staatsanwaltschaftssekretariate.

B.4.5. Der Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Disziplinarverfahren vor unterschiedlichen Instanzen ergibt, beinhaltet an sich keine Diskriminierung. Eine Diskriminierung würde nur vorliegen, wenn der Behandlungsunterschied, der sich aus der Anwendung dieser Verfahren ergibt, mit einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der davon betroffenen Parteien einherginge.

B.4.6. Der Hof muß prüfen, ob die angefochtenen Bestimmungen die Rechte der Greffiers, der Sekretäre und des Personals der Kanzleien und Staatsanwaltschaftssekretariate auf unverhältnismäßige Weise einschränken.

In bezug auf Artikel 409 des Gerichtsgesetzbuches in der durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. Juli 2002 ersetzten Fassung

B.5.1. Nach Darlegung der klagenden Parteien verstoße Artikel 409 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er einerseits besage, daß der Nationale Disziplinarrat, wenn er seine Zuständigkeiten in bezug auf Greffiers, Sekretäre und das Personal der Kanzleien und Staatsanwaltschaftssekretariate ausübe, nicht aus einer Mehrheit von « Gleichgestellten » (Greffiers und Sekretären) bestehe, und indem er andererseits keine Mitsprache der Greffiers und Sekretäre bei der Bestimmung des dem Nationalen Disziplinarrat angehörenden Greffiers und Sekretärs vorsieht.

B.5.2. Artikel 409 des Gerichtsgesetzbuches sieht die Einsetzung eines Nationalen Disziplinarrates vor, der für die Untersuchung von Tatbeständen zuständig ist, die mit einer schweren Disziplinarstrafe geahndet werden können, und für das Abgeben unverbindlicher Stellungnahmen zu der in einem solchen Fall aufzuerlegenden Strafe. Wenn die Zuständigkeiten des Nationalen Disziplinarrates in bezug auf einen Greffier, einen Sekretär oder ein Personalmitglied von Kanzleien und Staatsanwaltschaftssekretariaten ausgeübt werden, setzt sich die zuständige Kammer des Rates aus zwei Magistraten des Sitzes, einem Magistrat der Staatsanwaltschaft, einem Greffier, einem Sekretär und zwei Mitgliedern, die nicht dem gerichtlichen Stand angehören, zusammen. Der Greffier und der Sekretär, die dem Nationalen

Disziplinarrat angehören, werden unter den vom Justizminister bestimmten Greffiers und Sekretären durch das Los bestimmt.

B.5.3. Zu den Rechten und Freiheiten, die den Belgiern gewährt werden und die folglich aufgrund der Artikel 10 und 11 der Verfassung ohne Diskriminierung gesichert werden müssen, gehört nicht ein Recht, daß seine Rechtssache disziplinarrechtlich durch ein Organ behandelt wird, das sich mehrheitlich aus Gleichgestellten zusammensetzt, und auch kein Recht auf Mitsprache bei der Zusammensetzung eines Disziplinarorgans.

B.5.4. Es obliegt dem Gesetzgeber, innerhalb der durch die Verfassung festgelegten Grenzen zu bestimmen, welche Instanzen am besten geeignet sind, eine Disziplinar Klage zu untersuchen und auf der Grundlage etwaiger spezifischer Aspekte zu beurteilen, ob ein Anlaß dazu besteht, dies auf einheitliche Weise zu tun, oder nicht.

Der Umstand, daß der Gesetzgeber es als notwendig erachtet hat, daß der Nationale Disziplinarrat, wenn dieser seine Zuständigkeiten gegenüber einem Magistrat ausübt, mehrheitlich aus Magistraten zusammengesetzt ist, hindert ihn nicht daran, eine andere Zusammensetzung vorzusehen, wenn der Nationale Disziplinarrat seine Zuständigkeiten gegenüber Greffiers, Sekretären und dem Personal von Kanzleien und Staatsanwaltschaftssekretariaten ausübt.

B.5.5. Die klagenden Parteien weisen nicht nach und der Hof erkennt nicht, inwiefern die Rechte der Greffiers, Sekretäre und des Personals von Kanzleien und Staatsanwaltschaftssekretariaten verletzt worden wären durch den Umstand, daß der Nationale Disziplinarrat nicht mehrheitlich aus Gleichgestellten zusammengesetzt ist.

Der Klagegrund ist insofern, als er gegen Artikel 9 des Gesetzes vom 7. Juli 2002 gerichtet ist, nicht annehmbar.

In bezug auf Artikel 410 des Gerichtsgesetzbuches in der durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. Juli 2002 ersetzten Fassung

B.6.1. Nach Darlegung der klagenden Parteien verstoße Artikel 410 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem die Zuständigkeit zum Einleiten einer Disziplinar Klage gegen Greffiers, Sekretäre und das Personal von Kanzleien und Staatsanwaltschaftssekretariaten den Mitgliedern der Staatsanwaltschaft oder den Präsidenten der Gerichtshöfe und Gerichte obliege.

B.6.2. Gemäß der angefochtenen Bestimmung ist die für das Einleiten des Disziplinarverfahrens zuständige Instanz unterschiedlich je nach dem Rang des einer Disziplinarverfolgung unterliegenden Greffiers, Sekretärs oder Personalmitglieds einer Kanzlei oder eines Staatsanwaltschaftssekretariats. Die zuständigen Instanzen sind die Chefgreffiers, die Chefsekretäre, gewisse Mitglieder der Staatsanwaltschaft und gewisse Magistrate.

B.6.3. Es obliegt dem Gesetzgeber, innerhalb der durch die Verfassung festgelegten Grenzen festzulegen, welche Instanzen am besten geeignet sind, die Disziplinar Klage einzuleiten und gegebenenfalls aufgrund spezifischer Merkmale zu beurteilen, ob Anlaß dazu besteht, dies auf einheitliche Weise zu tun oder nicht.

B.6.4. Laut Artikel 172 des Gerichtsgesetzbuches wird die Kanzlei durch den Chefgreffier geleitet, der die Aufgaben der Kanzlei und die Verwaltungsaufgaben verteilt und die Greffiers bestimmt, die den Richter unterstützen. Laut Artikel 182 des Gerichtsgesetzbuches ist der Chefsekretär der Staatsanwaltschaft mit der Leitung der Verwaltungsdienste beauftragt; er verteilt die Verwaltungsaufgaben auf die Mitglieder und das Personal des Sekretariats. Gemäß Artikel 403 des Gerichtsgesetzbuches üben Mitglieder der Staatsanwaltschaft die Aufsicht über die Greffiers, die Sekretäre und das Personal von Kanzleien und Staatsanwaltschaftssekretariaten aus. Wenn der Greffier den Richter unterstützt, obliegt die Aufsicht diesem Richter.

B.6.5. Der Gesetzgeber konnte davon ausgehen, daß die Zuständigkeit für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens eng mit der Zuständigkeit für die Leitung und die Ausübung der Aufsicht verbunden ist, so daß seine Entscheidungen nicht ungerechtfertigt sind.

B.6.6. Die klagenden Parteien weisen nicht nach und der Hof erkennt nicht, inwiefern die Rechte der Greffiers, der Sekretäre und des Personals der Kanzleien und Staatsanwaltschaftssekretariate verletzt worden wären durch den Umstand, daß der Gesetzgeber den Chefgreffiers, den Chefsekretären, den Mitglieder der Staatsanwaltschaft und den Magistraten die Zuständigkeit verliehen hat, das Disziplinarverfahren einzuleiten.

Der Klagegrund ist insofern, als er gegen Artikel 10 des Gesetzes vom 7. Juli 2002 gerichtet ist, nicht annehmbar.

In bezug auf Artikel 412 des Gerichtsgesetzbuches in der durch Artikel 13 des Gesetzes vom 7. Juli 2002 abgeänderten Fassung

B.7.1. Gemäß den klagenden Parteien verstoße Artikel 412 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem die Greffiers entweder der Disziplinargewalt der Staatsanwaltschaft oder des Königs unterlägen.

B.7.2. Die angefochtene Bestimmung macht einen Unterschied je nachdem, ob die zuständigen Instanzen leichte oder schwere Disziplinarstrafen verhängen. Die für die Verhängung leichter Disziplinarstrafen zuständige Instanz ist grundsätzlich die gleiche wie die Instanz, die für das Einleiten des Disziplinarverfahrens zuständig ist. Die für die Verhängung schwerer Disziplinarstrafen zuständigen Instanzen sind unterschiedlich je nach dem Rang des einer Disziplinarverfolgung unterliegenden Greffiers und der Beschaffenheit der zu verhängenden Disziplinarstrafe.

B.7.3. Insofern der Klagegrund sich auf die für leichte Disziplinarstrafen zuständigen Instanzen bezieht, deckt sich die Prüfung der Frage, ob die angefochtene Bestimmung zur Folge hat, daß die Rechte der Greffiers auf unverhältnismäßige Weise verletzt werden, mit der Prüfung des zweiten Klagegrunds.

Der Hof prüft die angefochtene Bestimmung, insofern sie sich auf die für schwere Disziplinarstrafen zuständigen Instanzen bezieht.

B.7.4. Es obliegt dem Gesetzgeber, innerhalb der durch die Verfassung festgelegten Grenzen zu bestimmen, welche Instanzen am besten geeignet sind, eine Disziplinarstrafe aufzuerlegen und gegebenenfalls aufgrund spezifischer Umstände zu beurteilen, ob Anlaß dazu besteht, dies auf einheitliche Weise zu tun oder nicht.

B.7.5. Für die schweren Disziplinarstrafen der « Entfernung aus dem Dienst » und der « Entlassung von Amts wegen » bestimmt der angefochtene Artikel den König als zuständige Instanz.

Laut Artikel 260 des Gerichtsgesetzbuches werden die Greffiers durch den König ernannt.

Der Gesetzgeber konnte davon ausgehen, daß die Zuständigkeit für die Auferlegung der Disziplinarstrafen der « Entfernung aus dem Dienst » und der « Entlassung von Amts wegen » eng mit der Ernennungsbefugnis zusammenhängt. Die Entscheidung des Gesetzgebers entbehrt nicht einer Rechtfertigung.

Die klagenden Parteien weisen nicht nach und der Hof erkennt nicht, wie die Rechte der Greffiers durch den Umstand verletzt würden, daß der König dafür zuständig ist, die schweren Disziplinarstrafen der « Entfernung aus dem Dienst » und der « Entlassung von Amts wegen » aufzuerlegen.

B.7.6. Für die Verhängung der anderen schweren Disziplinarstrafen sind je nach Fall der Generalprokurator beim Kassationshof und der Generalprokurator beim Appellationshof die zuständigen Instanzen.

In Anbetracht der in B.4.3 dargelegten Aufsichtsbefugnis der Staatsanwaltschaft entbehrt die Entscheidung des Gesetzgebers nicht einer Rechtfertigung.

Der Hof muß noch prüfen, ob diese Entscheidung die Rechte der Greffiers auf unverhältnismäßige Weise verletzt.

B.7.7. In bezug auf die dienstleitenden Greffiers, die Greffiers und die beigeordneten Greffiers beim Kassationshof ist der Generalprokurator beim Kassationshof die für die

Auferlegung der « anderen schweren Strafen » zuständige Instanz. In bezug auf die dienstleitenden Greffiers, die Greffiers und die beigeordneten Greffiers bei den Appellationshöfen und bei den Arbeitsgerichtshöfen ist der Generalprokurator beim Appellationshof die zuständige Instanz. Der Generalprokurator beim Appellationshof ist gleichzeitig die für die Auferlegung der anderen schweren Strafen zuständige Instanz in bezug auf die Chefgreffiers, die dienstleitenden Greffiers, die Greffiers und die beigeordneten Greffiers bei den Gerichten erster Instanz, den Handelsgerichten, den Polizeigerichten, den Friedensgerichten und den Arbeitsgerichten.

Die klagenden Parteien weisen nicht nach und der Hof erkennt nicht, wie die Rechte der Greffiers verletzt werden könnten, indem der Gesetzgeber den Generalprokurator beim Kassationshof und den Generalprokurator beim Appellationshof als die für die Auferlegung der « anderen schweren Strafen » zuständige Instanz bestimmt hat.

B.7.8. In bezug auf die Chefgreffiers des Kassationshofes, der Appellationshöfe und der Arbeitsgerichtshöfe ist die für die Auferlegung der « anderen schweren Disziplinarstrafen » zuständige Instanz die gleiche wie die für das Einleiten des Verfahrens zuständige Instanz.

Der Hof muß prüfen, ob die sich aus dem Grundsatz der Unparteilichkeit ergebenden Rechte der Greffiers durch den Umstand verletzt werden, daß die für die Auferlegung der Disziplinarstrafe zuständige Instanz die gleiche ist wie die für das Einleiten des Disziplinarverfahrens zuständige Instanz.

B.7.9. Bei der Beurteilung der Frage, ob der Grundsatz der Unparteilichkeit in einem Disziplinarverfahren hinlänglich beachtet wurde, muß das gesamte Verfahren berücksichtigt werden. Der Hof bemerkt diesbezüglich, daß das angefochtene Gesetz hinsichtlich der schweren Disziplinarstrafen das Eingreifen einer Instanz vorsieht, die keine Partei in der Rechtssache ist. Gemäß den Artikeln 409 und 411 § 2 des Gerichtsgesetzbuches ist der Nationale Disziplinarrat zuständig für die Untersuchung der Tatbestände, die mit einer schweren Disziplinarstrafe geahndet werden können, und für das Abgeben einer unverbindlichen Stellungnahme zu der in diesem Fall zu verhängenden Strafe. Außerdem können die Greffiers gegen die Entscheidungen des Generalprokurators beim Kassationshof und der Generalprokuratoren bei den Appellationshöfen Berufung beim Justizminister einlegen (Artikel 415 § 6 Nr. 2 des

Gerichtsgesetzbuches). Der Justizminister kann leichtere oder schwerere Strafen auferlegen als diejenigen, die verhängt wurden, oder keine Strafe auferlegen (Artikel 415 § 9 des Gerichtsgesetzbuches). Die Entscheidung des Justizministers kann außerdem beim Staatsrat angefochten werden (Artikel 415 § 10 des Gerichtsgesetzbuches).

B.7.10. Die angefochtene Bestimmung hat nicht zur Folge, daß die Rechte der Greffiers auf unverhältnismäßige Weise verletzt werden.

Der Klagegrund ist insofern, als er gegen Artikel 13 des Gesetzes vom 7. Juli 2002 gerichtet ist, nicht annehmbar.

In bezug auf Artikel 415 des Gerichtsgesetzbuches in der durch Artikel 15 des Gesetzes vom 7. Juli 2002 ersetzten Fassung

B.8.1. Gemäß den klagenden Parteien stehe Artikel 415 des Gerichtsgesetzbuches im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, indem die Berufungsinstanzen, an die sich die Greffiers, die Sekretäre und das Personal der Kanzleien und Staatsanwaltschaftssekretariate wenden könnten, keine kollegialen Organe seien.

B.8.2. Zu den Rechten und Freiheiten, die den Belgiern gewährt werden und die folglich aufgrund der Artikel 10 und 11 der Verfassung ohne Diskriminierung gesichert werden müssen, gehört nicht ein Recht, in Disziplinarsachen durch ein Organ behandelt zu werden, das eine kollegiale Zusammensetzung aufweist.

Die klagenden Parteien weisen nicht nach und der Hof erkennt nicht, wie die Rechte der Greffiers, der Sekretäre und des Personals der Kanzleien und Staatsanwaltschaftssekretariate verletzt würden durch dem Umstand, daß die Zusammensetzung der in Artikel 415 des Gerichtsgesetzbuches festgelegten Berufungsinstanz nicht kollegial ist.

Der Klagegrund ist insofern, als er gegen Artikel 15 des Gesetzes vom 7. Juli 2002 gerichtet ist, nicht annehmbar.

In bezug auf den zweiten Klagegrund

B.9.1. Der zweite Klagegrund ist aus einem Verstoß durch Artikel 411 des Gerichtsgesetzbuches in der durch Artikel 12 des Gesetzes vom 7. Juli 2002 ersetzten Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der Unparteilichkeit der Richter abgeleitet, indem er es zulasse, daß für leichte Disziplinarstrafen die gleiche Instanz die Disziplinarverfolgung einleite, die Untersuchung durchführe und eine Strafe verhängte. Die angefochtene Bestimmung führe somit eine Diskriminierung der Personen ein, die der im angefochtenen Gesetz beschriebenen Disziplinarregelung unterlägen und denen im Vergleich zu anderen Personen, die mit disziplinarrechtlichen Instanzen zu tun hätten, der Vorteil eines unparteilichen Richters vorenthalten werde.

B.9.2. Der Ministerrat ist der Auffassung, der Klagegrund entbehre einer Grundlage, da Artikel 12 des angefochtenen Gesetzes sich nur auf die für die Untersuchung zuständigen Instanzen beziehe und der Klagegrund in keinerlei Hinsicht auf die Gesetzesbestimmungen verweise, die sich auf für die Verhängung einer Disziplinarstrafe zuständigen Disziplinarinstanzen bezögen.

B.9.3. Der angefochtene Artikel bestimmt die Instanzen, die für die Durchführung der Untersuchung zuständig sind, und verweist dabei auf die in Artikel 410 § 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Instanzen, die für das Einleiten des Disziplinarverfahrens zuständig sind. Der Hof prüft den Klagegrund, insofern die angefochtene Rechtsnorm besagt, daß die für die Durchführung der Disziplinaruntersuchung zuständige Instanz die gleiche ist wie die für das Einreichen des Disziplinarverfahrens zuständige Instanz. Dies hindert den Hof nicht daran, bei der Prüfung des Klagegrunds andere Bestimmungen des angefochtenen Gesetzes zu berücksichtigen.

Die Einrede wird abgewiesen.

B.9.4. Laut Artikel 412 § 1 des Gerichtsgesetzbuches sind die in Artikel 410 § 1 vorgesehenen Disziplinarinstanzen für die Verhängung leichter Strafen zuständig. In Artikel 410

§ 1 des Gerichtsgesetzbuches werden die für das Einleiten des Disziplinarverfahrens zuständigen Instanzen bestimmt. Das Gesetz vom 7. Juli 2002 sieht hinsichtlich der leichten Disziplinarstrafen folglich dieselbe Instanz für die Einleitung, die Untersuchung und die Entscheidung vor.

B.9.5. Gemäß den Vorarbeiten ist «die gleichzeitige Ausübung von Funktionen eine Möglichkeit, die Korpschefs zu veranlassen, ihre Verantwortung zu übernehmen» (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1553/001, S. 15). Der Gesetzgeber wollte jedoch gleichzeitig den Grundsatz der Unparteilichkeit berücksichtigen, was aus der durch Artikel 411 § 1 des Gerichtsgesetzbuches gebotenen Möglichkeit für die in Artikel 410 § 1 vorgesehenen Instanzen, die Untersuchung von einer Person von mindestens dem gleichen Rang, die sie in ihrem Korps bestimmten, oder vom Korpschef einer übergeordneten Ebene durchführen zu lassen, hervorgeht. Aus den Vorarbeiten ist ersichtlich, daß der Gesetzgeber davon ausgegangen ist, daß «hinsichtlich der Disziplinarmaßnahmen im öffentlichen Dienst die gleichzeitige Ausübung der Funktionen der Einleitung, der Untersuchung und der Entscheidung nicht im Widerspruch zur Rechtsprechung in bezug auf Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention steht» (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1553/003, S. 4). Während derselben Vorarbeiten war man jedoch ebenfalls der Auffassung, es sei nicht auszuschließen, daß diese Rechtsprechung sich entwickle (ebenda), und aus diesem Grund wurde vorgesehen, daß die zuständige Disziplinarinstanz eine Person von mindestens dem gleichen Rang oder den Korpschef der übergeordneten Ebene mit der Untersuchung beauftragen kann.

B.9.6. Der Hof muß den Klagegrund prüfen, insofern die angefochtene Bestimmung nicht verbietet, daß die für das Einleiten des Disziplinarverfahrens zuständige Instanz selbst die Untersuchung durchführt.

B.9.7. Wenn die in Artikel 412 § 1 des Gerichtsgesetzbuches aufgezählten Instanzen eine Disziplinarstrafe verhängen, treten sie nicht als Disziplinargericht, sondern als behördliches Organ, das mit der Aufrechterhaltung der Disziplin beauftragt ist, auf. Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention findet daher auf dieser Ebene nicht Anwendung.

Dieser Umstand verhindert jedoch nicht, daß verschiedene, in der vorstehend erwähnten Bestimmung der Konvention vorgeschriebene Garantien ebenfalls als allgemeine

Rechtsgrundsätze in Disziplinarangelegenheiten Anwendung finden. Dies gilt für den allgemeinen Grundsatz der Unparteilichkeit.

B.9.8. Bei der Beurteilung der Frage, ob der Grundsatz der Unparteilichkeit in einem Disziplinarverfahren ausreichend berücksichtigt wurde, müssen die Beschaffenheit und die Folgen der zu verhängenden Disziplinarstrafe in Betracht gezogen werden und ist das gesamte Verfahren zu berücksichtigen.

B.9.9. Gemäß Artikel 405 § 1 des Gerichtsgesetzbuches sind die leichten Disziplinarstrafen die Verwarnung und der Verweis. Diese Strafen haben keine unmittelbaren finanziellen Folgen.

Es kann kein Verstoß gegen den allgemeinen Rechtsgrundsatz der Unparteilichkeit der Disziplinarinstanz aus dem Umstand abgeleitet werden, daß bei der Verhängung von Disziplinarstrafen, die keine unmittelbaren finanziellen Folgen haben, die gleiche Instanz dafür zuständig ist, die Verfolgung einzuleiten, die Disziplinarakte zu bearbeiten und über die zu verhängende Strafe zu urteilen, unter der Bedingung, daß die disziplinarrechtlich verfolgte Person über ein wirksames Rechtsmittel verfügt.

B.9.10. Der Hof muß prüfen, ob die Greffiers, die Sekretäre und das Personal der Kanzleien und Staatsanwaltschaftssekretariate über ein wirksames Rechtsmittel verfügen.

B.9.11. Artikel 415 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt die Berufungsinstanzen, die befugt sind, über Berufungen gegen die den Mitgliedern des gerichtlichen Standes auferlegten Disziplinarstrafen zu befinden.

Laut dieser Bestimmung können die Berufungsinstanzen leichtere oder schwerere Strafen als diejenigen, die verhängt wurden, auferlegen, oder aber keine Strafe verhängen. Die Instanz, die befugt ist, über Berufungen gegen leichte Strafen zu befinden, kann erst eine schwere Strafe verhängen, nachdem sie eine Stellungnahme des Nationalen Disziplinarrates erhalten hat.

Aus demselben Artikel geht hervor, daß die Greffiers, die Sekretäre und das Personal der Kanzleien und Staatsanwaltschaftssekretariate über ein wirksames Rechtsmittel verfügen, so daß sie nicht auf diskriminierende Weise behandelt werden.

B.9.12. Der Hof stellt jedoch fest, daß Artikel 415 des Gerichtsgesetzbuches dahingehend ausgelegt werden könnte, daß die folgenden Personalkategorien beim Kassationshof nicht über ein wirksames Rechtsmittel verfügen: die dienstleitenden Greffiers, die Greffiers, die beigeordneten Greffiers, die dienstleitenden Sekretäre, die Sekretäre und die beigeordneten Sekretäre der Staatsanwaltschaft und das Personal der Kanzlei und des Staatsanwaltschaftssekretariats.

Aufgrund des allgemeinen Aufbaus des angefochtenen Gesetzes sowie der betreffenden Vorarbeiten (*Parl. Dok.*, Senat, 2001-2002, Nr. 2-1198/2, S. 18) ist jedoch anzunehmen, daß für die besagten Personalkategorien der Generalprokurator beim Kassationshof als zuständige Berufungsinstanz auftritt.

Vorbehaltlich dessen, daß Artikel 415 des Gerichtsgesetzbuches dahingehend ausgelegt wird, daß der Generalprokurator beim Kassationshof die zuständige Berufungsinstanz ist für die Berufung gegen leichte Strafen, die - was den Kassationshof betrifft - gegen die dienstleitenden Greffiers, die Greffiers, die beigeordneten Greffiers, die dienstleitenden Sekretäre, die Sekretäre und die beigeordneten Sekretäre der Staatsanwaltschaft und das Personal der Kanzlei und des Staatsanwaltschaftssekretariats verhängt werden, ist der Klagegrund nicht annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erkennt für Recht:

Vorbehaltlich der in B.9.12 erwähnten Auslegung verstößt Artikel 12 des Gesetzes vom 7. Juli 2002 « zur Abänderung von Teil II Buch II Titel V des Gerichtsgesetzbuches bezüglich der Disziplin und zur Rückgängigmachung des Gesetzes vom 7. Mai 1999 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches, was die Disziplinarregelung für die Mitglieder des gerichtlichen Standes betrifft » nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention;

- weist die Klage im übrigen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 17. März 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts